

SATZUNG „Medical Valley Hechingen e.V.“

Fassung vom 18.11.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung den Namen Medical Valley Hechingen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hechingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - 2.1. eine partnerschaftliche Kooperation zwischen den Vereinsmitgliedern zu schaffen, die einen Wissens- und Erfahrungstransfer auf allen unternehmensrelevanten Ebenen ermöglicht.
 - 2.2. Die Förderung der Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Medizintechnik. Der Verein soll in erster Linie Möglichkeiten schaffen und verbessern, Schülern, Studenten und Auszubildenden konkrete Einblicke in die praktischen Berufsfelder der Medizintechnik – insbesondere bei den in der Region Zollernalb ansässigen Unternehmen – zu gewähren. Daneben soll der Verein durch Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule und Unternehmen die Wissenschaft und Forschung im Bereich Medizintechnik voranbringen und verbessern und insoweit auch als Austauschplattform für Praxis und Ausbildung dienen. Zu diesem Zweck vermittelt er außerdem aktuelle Ergebnisse von Hochschul- und Forschungseinrichtungen.

Der Satzungszweck unter 2.2. wird insbesondere durch

1. Einrichtung und Unterhaltung von Praktikumsbörsen;
2. Unterstützung von Schulen bei der Durchführung von Schulpraktika und praxisorientiertem Unterricht durch Bereitstellen von Referenten und Unterrichtsmaterial;
3. Organisation und Unterstützung von Schülerwettbewerben und Vergabe von Schülerpreisen;
4. Organisation von Veranstaltungen für die Wissenschaft als Austauschplattform;

5. Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und Kongresse;
6. Fort- und Weiterbildung;

verwirklicht.

- 2.3. sich auch außerhalb des Vereins zu engagieren, z.B. durch die Mitarbeit in unterschiedlichen Gremien und Foren, die der Unterstützung von jungen, innovativen Start-ups dienen. Durch Beratungen, Fachvorträge und Mentorentätigkeit werden Existenzgründungen gefördert.
3. Zur Erreichung seiner Ziele kann sich der Verein an Gesellschaften und Trägern beteiligen bzw. Kooperationen mit ihnen eingehen, die dem Vereinszweck gemäß § 2 entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, die Vereinszwecke nach § 2 zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere
 - 1.1. die Unternehmen der Medizintechnik, Gebietskörperschaften und Kammern aus dem Bereich des „Medical Valley Hechingen“ und angrenzender Regionen sowie Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Institute; ferner Wissenschaftler oder andere Personen, die in der Medizintechnik tätig sind oder sich um diesen verdient gemacht haben.
 - 1.2. Die als Zulieferer oder Dienstleister für die medizintechnischen Unternehmen tätig sind oder tätig werden wollen.

2. Neben Mitgliedern nach Abs. 1.1. und 1.2. kann jede natürliche oder juristische Person Fördermitglied werden.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gesamtvorstand.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - 5.1. durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen kann,
 - 5.2. bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
 - 5.3. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands erfolgt, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen, insbesondere schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Beschluss wird mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst und unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen mitgeteilt. Dieser kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. Der Gesamtvorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
 - c. Die Kassenprüfer

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben ihre Ämter persönlich auszuüben. Eine Vergütung oder Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einem Schatzmeister/Kassenwart,
 - d. einem Schriftführer und
 - e. bis zu drei Beisitzern
2. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich gesetzliche Vertreter des Vereins und Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Diese haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf
6. Der Vorstand tagt zweimal jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf. Die Sitzungen des Vorstands werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe einer Agenda mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Sitzungen des Vorstands werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
7. Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. In einer Vorstandssitzung abwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmachtserteilung vertreten lassen. Für jede Vorstandssitzung ist erneute Vollmachtserteilung erforderlich. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn diese Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder via E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
9. Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
10. Die besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.
11. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Geschäftsführer als besonderer Vertreter

1. Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
2. Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der erweiterte Vorstand. Für den Fall der Anstellung, die der Vorstand vornimmt, werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
3. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per einfachem Brief oder E-Mail-Schreiben einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und genehmigt den Haushaltsplan.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
11. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
12. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer.
13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 9 Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

1. Die Mittel des Vereins sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom Vorstand laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr zu bestimmende Rechnungsprüfer. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an

- den Verein zur Förderung der Biotechnologie und Medizintechnik e.V., Paul Ehrlich Straße 15, 72076 Tübingen (VR 1468) und
- die Eberhard Karls Universität Tübingen, K. d. ö. R., Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen,

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 18.11.2019 (durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom gleichen Tag) in Kraft und ersetzt die seit 24.10.2012 geltende Fassung.